

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1990/6/12 90/05/0095

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §34 Abs1;

Betreff

N gegen Gemeinderat der Gemeinde Engelhartstetten vom 2. April 1990, betreffend Bauangelegenheiten.

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa die Beschlüsse vom 4. Juli 1966, Slg. N.F. Nr. 6966/A, vom 13. September 1983, Zlen. 83/05/0130, 0131, BauSlg. Nr. 92, u.a.), ist der Instanzenzug gegen Bescheide von Gemeindeorganen im eigenen Wirkungsbereich erst dann erschöpft, wenn nach Erledigung der Sache im innergemeindlichen Rechtszug auch Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde erhoben worden ist - eine Ausnahmeregelung für Städte mit eigenem Statut kann hier außer Betracht bleiben. Da im vorliegenden Fall unmittelbar gegen den mittels Vorstellung noch bekämpfbaren Rechtsmittelbescheid des Gemeinderates - trotz des Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung - Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde, mußte diese mangels Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückgewiesen werden.

Damit erübrigte sich auch eine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Gemeinderecht und Baurecht Verwaltungsgerichtsbarkeit Erschöpfung des Instanzenzuges im Sinne des B-VG Art131 Abs1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050095.X00

Im RIS seit

12.06.1990

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at